



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
23. Februar 2017

Resolution 2342 (2017)

**verabschiedet auf der 7889. Sitzung des Sicherheitsrats
am 23. Februar 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2201 (2015), 2204 (2015), 2216 (2015) und 2266 (2016) und die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013 (S/PRST/2013/3), 29. August 2014 (S/PRST/2014/18), 22. März 2015 (S/PRST/2015/8) und 25. April 2016 (S/PRST/2016/5) betreffend Jemen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich, namentlich die Gewalt, in Jemen und über die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen entstehen,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien in Jemen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen und Provokationen zu unterlassen,

erneut erklärend, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommen müssen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung und seines Eintretens für die Arbeit des Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, Ismail Ould Cheikh Ahmed, zur Unterstützung des jemenitischen Übergangsprozesses,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass Gebiete Jemens unter der Kontrolle von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Jemen und der Region, einschließlich der verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die zunehmende Präsenz und das mögliche künftige Wachstum von Unterorganisationen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) in Jemen und *in Bekräftigung seiner Entschlossenheit*, alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel, ISIL (Daesh) und allen anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,



daran erinnernd, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 2 der Resolution 2253 (2015) als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß den Resolutionen 2140 (2014) und 2216 (2015) verhängten Sanktionsregimes, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Mitgliedstaaten der Region dabei spielen können, und in Ermutung der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) zur Verhängung eines gezielten Waffenembargos,

zutiefst betroffen über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in Jemen und *mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über alle Fälle von Behinderungen der wirksamen Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich der Einschränkungen bei der Bereitstellung lebenswichtiger Güter für die Zivilbevölkerung Jemens,

betonend, dass der Ausschuss nach Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) („Ausschuss“) die in den Berichten der Sachverständigengruppe nach Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) („Sachverständigengruppe“) enthaltenen Empfehlungen erörtern muss,

feststellend, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den politischen Übergang nach der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und mit den Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2201 (2015), 2204 (2015), 2216 (2015) und 2266 (2016) und im Hinblick auf die Erwartungen des jemenitischen Volkes vollständig und rasch zu vollziehen;

2. *beschließt*, die mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen bis zum 26. Februar 2018 zu verlängern, *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 12, 13, 14 und 16 der Resolution 2140 (2014) und *bekräftigt ferner* die Bestimmungen der Ziffern 14 bis 17 der Resolution 2216 (2015);

Benennungskriterien

3. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) auf diejenigen Anwendung finden, die vom Ausschuss als Personen oder Einrichtungen benannt oder in der Anlage zu Resolution 2216 (2015) als solche aufgeführt werden, die Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

4. *bekräftigt* die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) und Ziffer 19 der Resolution 2216 (2015) festgelegten Benennungskriterien;

Berichterstattung

5. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) und in Ziffer 21 der Resolution 2216 (2015) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 28. März 2018 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 28. Februar 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen

Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum bis zum 28. März 2018 wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Gruppe nach Resolution 2140 (2014) heranzuziehen;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 28. Juli 2017 eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 28. Januar 2018 einen Schlussbericht vorzulegen;

7. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen, die vom Sicherheitsrat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dessen Mandat mit Resolution 2253 (2015) verlängert wurde;

8. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

9. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, dem Ausschuss so bald wie möglich über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten, und *weist* in dieser Hinsicht *darauf hin*, dass von den Mitgliedstaaten, die gemäß Ziffer 15 der Resolution 2216 (2015) Überprüfungen von Ladungen durchführen, gemäß Ziffer 17 der Resolution 2216 (2015) verlangt wird, dem Ausschuss schriftliche Berichte vorzulegen;

11. *erinnert* an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden (S/2006/997), namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

12. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.